

**69. Wirkt ein im Anfechtungsprozeß nach § 111 GenG. unzulässigerweise gegen einen Teil der klagenden Genossen erlassenes, rechtskräftig gewordenes Klageabweisendes Versäumnisurteil auch gegen die übrigen?**

GenG. § 111. ZPO. § 62.

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1931 i. S. Sch. u. Gen. (Kl.) w. R. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der D. er Landbundgenossenschaft, eingetr. Gen. mHG. (Wekl.). II 362/30.

I. Landgericht Prenzlau.

II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hat als Verwalter in dem über das Vermögen der D. er Landbundgenossenschaft am 31. Dezember 1926 eröffneten Konkurs auf Grund einer für den 31. Dezember 1926 aufgestellten Bilanz gemäß § 106 GenG. eine Voranschuberechnung aufgestellt, die durch Beschluß des Konkursgerichts vom 30. März 1927 für vollstreckbar erklärt worden ist. Die Kläger (94 Genossen) haben die Berechnung mit der Klage angefochten; sie beantragen Feststellung, daß weder die Bilanz noch die Voranschuberechnung richtig und daß die Zwangsvollstreckung aus der letzteren unzulässig sei. Sie behaupten, die Bücher der Genossenschaft seien unordentlich geführt, die Bilanzposten daher unzuverlässig und unvollständig.

Auf Antrag des Beklagten hat der erste Richter am 5. Juli 1929 gegen mehrere Kläger, die damals nicht aufgetreten waren, klagabweisendes Versäumnisurteil erlassen, gegen das kein Einspruch eingelegt wurde. Durch weiteres, am 14. August 1929 ergangenes Urteil hat das Landgericht sodann die Klage auch im übrigen abgewiesen, und zwar gegenüber einem Teil der damals noch vorhandenen Kläger wiederum durch (unangefochten gebliebenes) Versäumnisurteil, gegenüber dem restlichen Teil der Kläger aus sachlichen Erwägungen auf Grund streitiger Verhandlung. Die Berufung der letztgenannten Kläger war erfolglos, ebenso ihre Revision.

#### Gründe:

Der Vorderrichter weist die Berufung zurück, weil die beiden vom Landgericht erlassenen klagabweisenden Versäumnisurteile trotz ihrer aus § 62 ZPO. sich ergebenden Unzulässigkeit rechtskräftig geworden seien; danach habe aber der Klagenspruch gemäß § 111 Abs. 2 GenG. auch den Berufungsklägern gegenüber als endgültig aberkannt zu gelten. Diesen Erwägungen ist beizutreten. Die Revision greift sie unter dem Gesichtspunkt an, daß als Urteil im Sinne von § 111 Abs. 2 GenG. beim Vorhandensein nichtsäumiger Anfechtungskläger im Hinblick auf § 62 ZPO. nur ein kontradiktorisches, über die Sache selbst befindendes anzusehen sei. Dabei wird jedoch verkannt, daß, wie schon das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Schrifttum ausführt, das klagabweisende Versäumnisurteil eine der materiellen Rechtskraft fähige, in der Sache selbst ergehende, das sachliche Recht des Klägers verneinende Entscheidung darstellt, die vom kontradiktorischen Urteil sich nur nach der Art ihres Zustandekommens, nicht aber dem Wesensinhalt nach unterscheidet, und daß daher kein logischer Grund besteht, im Sinne von § 111 Abs. 2 GenG. den beiden erwähnten Arten von Urteilen beim Vorhandensein einer Mehrheit klagender Streitgenossen eine verschiedene Wirkung zuzuerkennen. Die Möglichkeit, einen Anfechtungsprozeß mehrerer Genossen mit Rechtskraftwirkung gegen alle Genossen, auch gegen die am Rechtsstreit nicht beteiligten, durch ein gegen alle Kläger ergehendes klagabweisendes Versäumnisurteil zu beenden, ist nicht zu bezweifeln. Wenn im vorliegenden Falle die Revisionskläger den beiden Versäumnisurteilen die Rechtskraftwirkung absprechen, so kann zur Begründung dafür nicht auf die Frage abgestellt

werden, ob diese Urteile auf Versäumnis oder auf streitiger Verhandlung beruhen. Es kann vielmehr nur darauf Bezug genommen werden, daß das Landgericht in einem Falle notwendiger Streitgenossenschaft gegenüber einem Teil der Kläger Teilurteile erlassen hat. Mit Recht geht das angefochtene Urteil davon aus, daß die Erhebung der Anfechtungsklage des § 111 GenG. durch mehrere Genossen zwischen diesen eine notwendige Streitgenossenschaft im Sinne von § 62 ZPO. begründet, da das streitige Rechtsverhältnis, die Rechtswirksamkeit der Vorschubrechnung des Konkursverwalters, gemäß § 111 Abs. 2 GenG. allen Genossen gegenüber nur einheitlich feststellbar ist. Das Berufungsgericht schließt hieraus auch folgerichtig, daß die in den landgerichtlichen Terminen nicht aufgetretenen Kläger in Wirklichkeit, weil durch die erschienenen Streitgenossen vertreten, nicht säumig gewesen seien, und daß das Landgericht einen verfahrensrechtlichen Verstoß begangen habe, wenn es trotzdem gegen einen Teil der Genossen durch Versäumnisurteil (§ 330 ZPO.) auf Abweisung der Klage erkannt habe. Bei solcher Verkennung der Bedeutung des § 62 a. a. O. kann die gleiche Rechtslage aber auch durch ein kontradiktorisches, nur gegen einen von den klagenden notwendigen Streitgenossen gerichtetes klageabweisendes Urteil geschaffen werden, wenn das Gericht z. B. im Falle des Todes des anderen dem Antrag seines Prozeßbevollmächtigten auf Aussetzung des Verfahrens (in Abweichung von RGZ. Bd. 106 S. 142, WamSpr. 1916 Nr. 58) nur mit Bezug auf den Verstorbenen stattgäbe, das Verfahren gegen den Überlebenden fortsetzte und dessen Klage nach mündlicher Streitverhandlung durch Abweisung erledigte. Auch in diesem Falle würden sich die Erben des Verstorbenen bei Aufnahme des Verfahrens unter Umständen einem rechtskräftig gewordenen Teilurteil gegenübersehen, wie dies bei den Revisionsklägern gegenüber dem Versäumnisurteil vom 5. Juli 1929 der Fall war. Liegt auch in beiden Fällen die gesetzliche Möglichkeit eines Teilurteils im Sinne von § 301 ZPO. überhaupt nicht vor und bildete im Streitfall den Prozeßgegenstand nicht eine Mehrheit von Ansprüchen der verschiedenen Kläger, sondern nur der eine unteilbare, von allen gleichmäßig begründete Anfechtungsanspruch gegenüber der Vorschubrechnung, der keine Trennung der Entscheidung im Verhältnis zu dem einen oder anderen Teil der klagenden Genossen im Sinne inhaltlicher Verschiedenheit oder zeitlicher Aufeinanderfolge gestattet, so ist doch dem Berufungsrichter

zuzustimmen, wenn er dem erwähnten Verstoß gegen das Prozeßgesetz angesichts der Rechtskraft des Versäumnisurteils vom 5. Juli 1929 die Rechtserheblichkeit abspricht. Da dieses Urteil, wie schon das Berufungsgericht hervorhebt, als eine vom zuständigen Gericht in gesetzlicher Form erlassene Entscheidung kein Merkmal einer absoluten Nichtigkeit aufweist, die es als nicht vorhanden erscheinen ließe, konnte der ihm zugrunde liegende Verfahrensmangel nur mit dem gesetzlichen Rechtsbehelf geltend gemacht werden, hier also mit dem Einspruch. Wurde das unterlassen, so erwuchs das Versäumnisurteil nicht nur trotz des vorgekommenen Prozeßverstoßes in formelle Rechtskraft, sondern es kamen ihm auch alle Wirkungen der materiellen Rechtskraft zu. Das besagt aber, daß die in ihm enthaltene Entscheidung eine für die Zukunft unabänderliche materielle Rechtslage geschaffen hat, die im Rechtsverhältnis der Revisionskläger zum Beklagten beachtet und auf jeden Fall festgehalten werden muß. Anders wäre es nur, wenn der Beklagte das Versäumnisurteil etwa bewußt rechtswidrig herbeigeführt hätte, um mit Hilfe seiner formalen Rechtskraft einer unrichtigen materiellen Rechtslage zum Schaden der Kläger den Schein des Rechtes zu verleihen (vgl. z. B. RGZ. Bd. 46 S. 76, Bd. 78 S. 389). Im Falle solcher Erschleichung eines falschen Urteils würde dem Beklagten, wenn er sich auf dessen Rechtskraft berufen wollte, allerdings der Einwand entgegenstehen, daß die Wirkung der Rechtskraft bei einer derartigen Sachlage versage. In dessen ist nach dieser Richtung im Streitfall nichts behauptet worden. Übrigens hatten auch die Revisionskläger, die den Prozeß betrieben und daher um den Erlaß des Versäumnisurteils wußten, nach § 62 ZPO. die Möglichkeit, es durch Einlegung des Einspruchs zu beseitigen und damit seine Rechtskraftwirkung auszuschließen (RGZ. Bd. 38 S. 426). Unterließen sie dies, so war mit der Rechtskraft des Versäumnisurteils der Streit über den Bestand des abgewiesenen Anfechtungsanspruchs auch für die übrigen Genossen sachlich erledigt und der Fall des § 111 Abs. 2 GenG. gegeben, der eine spätere abweichende Entscheidung zugunsten der Revisionskläger ausschloß. Der Vorderrichter hat danach die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil mit Recht zurückgewiesen.